

## Deklaratorische Satzungsbekanntmachung zur Heilung fehlerhafter Hinweise nach § 4 Abs. 4, S. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

In Folge einer Änderung des § 4 Absatz 4, Satz 4 durch Artikel 17 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020 (Gesetzblatt Seite 37) mit Wirkung vom 1. März 2020, bei der die Worte „oder elektronisch“ zugefügt wurden, werden folgende Satzungen nochmals deklaratorisch bekannt gemacht:

Satzung	Datum des Satzungsbeschlusses	Datum der rechtsverbindlichen Bekanntmachung
Satzung zur Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, über die Bekämpfung der Ratten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 29.11.2007	14.05.2020	03.06.2020
Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Giengen an der Brenz (Sondernutzungssatzung) vom 17.12.2018	14.05.2020	03.06.2020
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Giengen an der Brenz über die Erhebung von Gebühren durch den Gutachterausschuss	23.07.2020	28.07.2020
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Industriepark A7 Giengen-Herbrechtingen	17.11.2020	23.11.2020
Haushaltssatzung der Stadt Giengen an der Brenz für das Haushaltsjahr 2021	17.12.2020	26.02.2021
Satzung zur Änderung der Abwassersatzung	04.03.2021	10.03.2021
2. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Giengen an der Brenz	04.03.2021	21.04.2021
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Industriepark A7 Giengen-Herbrechtingen	18.05.2021	24.06.2021
Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr	18.11.2021	19.11.2021
Haushaltssatzung der Stadt Giengen an der Brenz für das Haushaltsjahr 2022	16.12.2021	15.02.2022

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4, S. 2 Nr. 2 GemO regelt die Art der Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen. Die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften hat die Folge, dass das Vertrauen des Satzungsgebers in die Bestandskraft/Heilungswirkung erschüttert wird. Für den Nachweis, dass dieses Vertrauen durch Zugang der Geltendmachung

erschüttert ist, ist eine Unterschrift entbehrlich und nunmehr eine Kenntnisnahme durch **elektronische Übermittlung** ausreichend.

Durch das Einfügen der Worte „**oder elektronisch**“ wurde den Bürgerinnen und Bürgern somit die Möglichkeit eingeräumt, Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht nur schriftlich, sondern auch auf elektronischen Wege geltend zu machen.

Da dieser Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO in den benannten Satzungsbekanntmachungen unvollständig abgebildet wurde, wird mit dem Tag der erneuten deklaratorischen Satzungsbekanntmachung der korrekte Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO nachgeholt.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der genannten Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Giengen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister/der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Industriepark A7 Giengen/Herbrechtingen“ dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mit dieser Bekanntmachung beginnt für die in dieser amtlichen Bekanntmachung genannten Satzungen die Frist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO neu zu laufen.